



Antrag zum Einrichten, Bearbeiten oder Deaktivieren eines Benutzerverwalters für Datenabrufe durch öffentliche Stellen gemäß §§ 34, 34a, 38 und 39 Bundesmeldegesetz (BMG)

Verfahren

Bezeichnung Thüringer Beauskunftungssystem	<input type="checkbox"/> Einrichten	<input type="checkbox"/> Bearbeiten	<input type="checkbox"/> Deaktivieren
Benutzername, wenn vorhanden (Pflichtangabe für Bearbeiten und Deaktivieren)			

Dienststelle

Bezeichnung	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Abrufberechtigung

	Rechtsgrundlage der Abrufberechtigung	Hinweis zur Abrufberechtigung
1	§ 38 Abs. 1 i. V. m. § 34a Abs. 2 Satz 1 BMG oder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34a Abs. 3 Satz 1 BMG	Die Abrufberechtigung 1 stellt den Regelfall für den Datenabruf durch öffentliche Stellen dar. *1)
2	§ 38 Abs. 1 i. V. m. § 34a Abs. 2 Satz 1 BMG und § 34a Abs. 4 und § 38 Abs. 3 BMG oder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34a Abs. 3 Satz 1 und § 38 Abs. 3 BMG	Die Abrufberechtigung 2 setzt eine besondere gesetzliche Ermächtigung für die öffentliche Stelle nach Bundes- oder Landesrecht voraus. *1)
3	§ 38 Abs. 1 i.V.m. § 34a Abs. 2 Satz 1 und 2 BMG und § 34a Abs. 4 und § 38 Abs. 3 BMG oder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 34a Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 38 Abs. 3 BMG	Die Abrufberechtigung 3 ist für den Datenabruf durch Sicherheitsbehörden vorgesehen. *1)
4	Abruf mit den Auswahldaten nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BMG nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 Satz 1 AZRG	Die Abrufberechtigung 4 ist für öffentliche Stellen vorgesehen, die beim Datenabruf die Ausländerzentralregister-Nummer (AZR-Nummer) verwenden. *1)

Beantragt wird die Abrufberechtigung Nr. 1 2 3 4

*1) Der Antrag zur Zulassung muss daher unter Benennung der entsprechenden Rechtsgrundlage begründet werden:

Benutzerverwalter

Vorname, Nachname	
E-Mail	Telefon
Datum	Unterschrift

Datenschutzbeauftragter

Vorname, Nachname	
Datum	Unterschrift (Datenschutzbeauftragter)

Dienststellenverantwortlicher

Vorname, Nachname	
E-Mail	Telefon
Dienstsiegel (kein Adressstempel)	

Hiermit versichere ich, dass die Zugangsdaten zum Thüringer Beauskunftungssystem nicht weitergegeben werden. Alle angelegten Sachbearbeiter werden darauf hingewiesen, dass der Datenabruf stets im Rahmen der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zu erfolgen hat und jeder Datenabruf protokolliert wird. Sicherheitsbehörden haben den Datenabruf selbst zu protokollieren.

Die öffentliche Stelle sichert mit der Unterschrift unter dem Antrag die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und der Vorgaben des Informationsblattes „Informationen zum Zugang zum Datenabruf nach § 34a BMG für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder“ zu.

Folgende **Hinweise** habe ich zur Kenntnis genommen:

Organisatorische und technische Anforderungen

§ 39 Abs. 1 BMG bestimmt, dass die abrufende Stelle durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen hat, dass die Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden. Der Registrierungsprozess sichert, dass über die Identität der abrufenden Stelle kein Zweifel besteht und benennt einen namentlich bekannten Benutzerverwalter, der eigenverantwortlich Nutzer in der jeweiligen Behörde anlegt. Die organisatorischen Abläufe zur Sicherung o.g. Anforderung liegen in der Verantwortung der Behörde. Sie muss ebenso sichern, dass die entsprechenden Zugangsdaten geheim gehalten werden und Zugänge für nicht mehr berechnigte Personen gesperrt bzw. gelöscht werden. Die Nutzer sind über die Zweckbindung der abgerufenen Daten nach § 41 BMG zu belehren und deren Einhaltung zu kontrollieren. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, dass die Zugangsdaten zum Thüringer Beauskunftungssystem nur den Zugriffsberechtigten ausgehändigt werden und diese über den Umgang mit diesen Daten in geeigneter Weise belehrt werden.

Zulässigkeit von Abfragen

Abfragen aus dem Thüringer Beauskunftungssystem sind nur zum Zwecke der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben zulässig. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt die abrufende Stelle.

Hinweis zu länderübergreifenden Datenabrufen

Das Thüringer Beauskunftungssystem ist auch in der Lage, länderübergreifende Datenabrufe zu ermöglichen. Die Vermittlung von Abrufen in andere Bundesländer gehört zu den Aufgaben des Thüringer Landesrechenzentrums (TLRZ). Die Vermittlung eines Abrufs in andere Bundesländer erfolgt im Auftrag der und für die abrufberechnigte Stelle durch das TLRZ. Die abrufende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs.

Datum

Unterschrift (Dienststellenverantwortlicher)
--

Anlage: Informationsblatt „Informationen zum Zugang zum Datenabruf nach § 34a BMG für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder“